

Verordnung über die Internet- Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 8. Dezember 2014

Der Gemeinderat Huttwil erlässt gestützt auf Artikel 13 des Datenschutzreglements vom 1. Januar 2015 die folgende

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
Begriff	Art. 2 ¹ Der Begriff Internet beinhaltet auch die sogenannten "internetähnlichen Dienste". Damit sind die technischen Möglichkeiten eines Abrufs mittels Geräten wie iPad, Smartphone, usw., bzw. mittels der entsprechenden Applikationen gemeint. ² In den folgenden Artikeln wird zwecks Lesbarkeit jeweils nur noch der Begriff "Internet" verwendet. ³ Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person.
Zugang	Art. 2 ¹ Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).
Zuständigkeit	Art. 4 Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeindeverwalter oder eine von ihm beauftragte Person.
Befristung	Art. 5 Informationen gemäss Art. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.
Datenschutz	Art. 6 ¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind; b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist; c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und; d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG). ² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegen stehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht;
- b) persönliche Identifikationsnummern und -codes;
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und
Vereinsverzeichnisse

Art. 7 Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben.

Technische
Voraussetzungen

Art. 7¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Art. 4 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigung

Genehmigung Der Gemeinderat Huttwil hat diese Verordnung anlässlich seiner Sitzung vom 8. Dezember 2014 genehmigt.

Namens des Gemeinderates Huttwil

Der Präsident:



Hansjörg Muralt

Der Sekretär:



Martin Jampen

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen wurde mit Publikation im Anzeiger Trachselwald Nr. 51 vom 18. Dezember 2014 öffentlich bekannt gegeben.

4950 Huttwil, 19. Dezember 2014

Der Gemeindeverwalter:



Martin Jampen